



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 4. Juni 2021 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 17.1.2

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Letzte Zusammenfassung der Neuerungen: vgl. [«News»](#)

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	4
III. Informations- und Kontaktstellen.....	4
IV. Massnahmen.....	5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen.....	5
1. Vorgaben des BAG	5
2. Organisatorische Umsetzung.....	5
B. Staatliche Massnahmen	6
Distanzvorgaben	6
Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen	8
Maskentragpflicht	13
Contact Tracing	17
Besuchsbeschränkungen	18
Verpflegung	18
Homeoffice	19
C. Kirchliche Praxis	19
1. Kirchliche Feiern und Anlässe	19
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	19
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	29
c) Katechetik und Jugendarbeit.....	30
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	36
2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung	40
a) Behördenorganisation	40
b) Arbeitsrechtliches	44

c) Betriebliches	47
3. Kirche bei den Menschen.....	49
Anhang:	51
a) Planungshilfen	51
1. Alle	51
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	51
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	51
4. Kirchgemeindesekretariat	55
5. Sigrist/in	56
6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung	57
7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	59
b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit	60
c) Alternative Gottesdienste und Feiern	62
d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen	64
e) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahungen	65
I. Kurzarbeit	65
II. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	65
a) Grundsatz	65
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum	65
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	65
d) Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	66
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat	66
f) Weitere Hinweise	67
III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	67
f) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	69
g) Psychische Gesundheit	71
h) Informationstext für Kirchgemeinden	72
Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage	72

I. Ausgangslage

Das Coronavirus ist weiterhin da. Die Entwicklung der Pandemie bleibt dynamisch, nicht zuletzt aufgrund des Auftretens von neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten. Die **Hygiene- und Abstandsregeln** sind somit weiterhin zentral. Weil auch Aerosole zur Verbreitung des Virus beitragen, ist besonders auch auf eine ausreichende **(Durch-) Lüftung von Innenräumen** zu achten.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben die Eidgenossenschaft und die Kantone **verschiedene Massnahmen** beschlossen. Die vorliegende Hilfestellung enthält eine tabellarische Übersicht der beschlossenen staatlichen Massnahmen: vgl.

[Staatliche Massnahmen](#)

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2021 eine Strategie für den Umgang mit Covid-19 in den nächsten Monaten verabschiedet. Diese orientiert sich am Fortschritt der Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung und kennt drei Phasen. Wir befinden uns nach diesem Modell in der zweiten Phase (Stabilisierungsphase), in welcher die gesamte erwachsene Bevölkerung Zugang zur Impfung erhalten soll. Sind alle impfwilligen erwachsenen Personen vollständig geimpft (ca. Ende Juli 2021), beginnt die dritte Phase (Normalisierungsphase). Auch nach der Impfung aller impfbereiten Personen wird aber das Virus weiter zirkulieren. Nähere Informationen hierzu enthält das vom Bundesamt für Gesundheit publizierte [Faktenblatt](#).

Der Bundesrat sieht während des Phasenverlaufs einen laufenden und zielgerichteten Abbau staatlicher Einschränkungen vor. Am 31. Mai 2021 werden die in dieser Hilfestellung dargestellten Lockerungen in Kraft treten. Ab Anfang Juli sollen auch wieder Grossveranstaltungen mit bis zu 3'000 Teilnehmenden in Innenräumen und bis zu 5'000 Personen draussen möglich sein. Über die nächsten Öffnungsschritte will der Bundesrat am 18. Juni 2021 befinden.

Die **Kirchen** sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, damit sich das Coronavirus nicht stärken verbreiten kann. Gleichzeitig gehören die seelsorgerliche und diakonische Begleitung unserer Mitmenschen sowie das Wächteramt und die Weitergabe des Glaubens weiterhin zum unaufhebbaren Auftrag der Kirche.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der EKS und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Sie bitten die Kirchengemeinden darüber hinaus darum, die Lage **vor Ort ebenfalls zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch). Die sich in dieser anspruchsvollen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchengemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2 Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht regelmässig unter der Rubrik «**Wort auf den Weg**» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** hat ein [Papier](#) mit differenzierten Überlegungen zur Impfthematik publiziert. Das Dokument bietet eine Orientierung und Diskussionsgrundlage zur Covid-19-Impfung, unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Daten und Erkenntnissen.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 031 636 87 87 (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) <u>Impfung</u> : 031 636 88 00 (täglich) Kontakt (be.ch)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) <u>Impfung</u> : 032 627 74 11 (täglich 8.00 – 19.00 Uhr) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 Uhr; <u>Impfung</u> : Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr) coronavirus@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo., Mi. - Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr)
Beratung Gottesdienste	theologie@refbejuso.ch	031 340 26 32 (Mo. - Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden stehen auch in der aktuellen Lage für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

1. Vorgaben des BAG

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt verschiedene gesundheitliche Massnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos. Diese können auf der [Homepage](#) des Bundesamtes abgerufen werden.

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen bei der Einreise das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Test vorweisen, welcher nicht älter als 72 Stunden sein darf. Sie sind zudem verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben. Diese kann aber am 7. Tag wieder verlassen werden, falls ein negatives Resultat eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorliegt. Die betroffenen Risikogebiete sind auf einer Liste des BAG verzeichnet, die aufgrund der epidemiologischen Lage laufend aktualisiert wird.¹ Bei Flugreisen aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen, ist ebenfalls ein negatives PCR-Testresultat vorzuweisen. **Ausnahmen bestehen für Genesene und Geimpfte während 6 Monaten.**

2. Organisatorische Umsetzung

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG² heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln**

¹ Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

und Papierhandtüchern zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Die Verpflichtung zur Erstellung von **Schutzkonzepten** gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit sowie direkte Beratungstätigkeit) <u>Nicht:</u> Gottesdienste (inkl. Beerdigungen)	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	spezifisches Schutzkonzept	EKS	https://www.ev-ref.ch/the-men/coronavirus/
Lager mit Jugendlichen	Rahmenvorgaben	Bund	Rahmenvorgaben
	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

B. Staatliche Massnahmen

Der Bund hat umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard von sämtlichen Kantonen zu beachten sind. Die Kantone haben zudem verschiedene Einschränkungen beschlossen, die strenger als jene des Bundes sind.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die für die Kirchen relevanten Massnahmen des Staates. Im nachfolgenden Kapitel (vgl. [Kirchliche Praxis](#)) finden Sie Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Massnahmen in die in kirchliche Praxis.

Distanzvorgaben

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m Auslastung Räume: 2.25 m ²	Bei Ergreifen von Schutzmassnahmen, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen weniger als 1.5 m betragen. Um die räumliche Grundkapazität einer Kirche auszuloten, sollte rechnerisch von den üblichen Distanzvorgaben ausgegangen werden. So erhält man insbesondere bei kleineren Kir-	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<p>chen Anhaltspunkte, um im konkreten Fall eine zu starke räumliche Auslastung feststellen zu können. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen ist es aber weiterhin ausreichend, jeden zweiten Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) zu besetzen. Immer ist indes die max. Teilnahmebegrenzung zu beachten (vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen).</p>	
	<p>Bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können, gilt eine bundesrechtliche Kapazitätsbeschränkung. Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen ist dabei wie folgt beschränkt: In <u>Einrichtungen und Betrieben, welche keine Einkaufsläden sind</u>, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mind. 10 m² zur Verfügung stehen. Verschärfungen gibt es in den Bereichen Kultur und Sport, wenn unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Innenräumen auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichtet wird.</p>	<p>Umfasst der Raum weniger als 30 m², gilt eine Mindestfläche von 6 m² für jede Person (anstelle 10 m²).</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (sowie insbesondere für professionelle Künstler/innen und Sportler/innen) gibt es in den Bereichen Kultur und Sport sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit keine Kapazitätsbeschränkung.</p> <p>Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme).</p> <p>Gemäss Auskunft des BAG sind Gottesdienste von der Beschränkung <u>nicht</u> erfasst, auch wenn ein wandelndes Abendmahl stattfindet.</p>	Bis auf Weiteres.
	<p>Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.</p>	<p>Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist».</p>	Bis auf Weiteres.

Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind untersagt.	<p><u>Gottesdienste</u> erlaubt:</p> <p>a) In Innenräumen (z.B. Kirche)</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 100 Teilnehmende («<i>auffretende bzw. mithelfende Personen</i>» werden <u>nicht mitgezählt</u>) Abendmahl möglich Ausreichende Distanz zwischen Gottesdienstbesuchenden (Ausnahme für Paare/Familien): <u>nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden (indes keine Begrenzung auf max. die Hälfte der verfügbaren Sitzplätze)</u> keine Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden nicht zugeordnet sein) <p>Variante 2 (Publikumsveranstaltung):</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 100 Teilnehmende (<i>Mitwirkende nicht mitgezählt</i>) Abendmahl nur möglich, wenn Kontaktdaten einschliesslich der Sitzplatznummern erhoben werden verfügbare Sitzplätze nur max. zur Hälfte besetzt Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein) <p>Ausnahmen für Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger)</p> <p>b) Im Freien</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 300 Teilnehmende («<i>auffretende bzw. mithelfende Personen</i>» werden <u>nicht mitgezählt</u>) 	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • Abendmahl möglich • Ausreichende Distanz zwischen Gottesdienstbesuchenden (Ausnahme für: Paare/Familien): nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden (indes keine Begrenzung auf max. die Hälfte der verfügbaren Sitzplätze) • keine Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden nicht zugeordnet sein) <p>Variante 2 (Publikumsveranstaltung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 300 Teilnehmende (Mitwirkende nicht mitgezählt) • Abendmahl nur möglich, wenn Kontaktdaten einschliesslich der Sitzplatznummern erhoben werden • Verfügbare Sitzplätze nur max. zur Hälfte besetzt • Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein) <p>Ausnahmen für Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger)</p> <p><u>Keine Sonderregelungen für Beerdigungen</u>; diese gelten als Gottesdienste (insbes. keine Begrenzung auf den Familien- und engen Freundeskreis).</p> <p>Auch erlaubt sind <u>Veranstaltungen (vor Publikum)</u> mit mehr als 100 Personen (Innenräume) bzw. mehr als 300 Personen (im Freien). Für Publikumsveranstaltungen gelten die folgenden Voraussetzungen:</p>	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden • Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht • Konsumation nur auf den Sitzplätzen und wenn Kontaktdaten einschliesslich der Sitzplatznummern erhoben werden <p>Weitere Sonderregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>«Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur»</u> (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung) mit spezifischen Voraussetzungen (vgl. Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung). • <u>Versammlungen der Legislativen</u> und auch der <u>Exekutiven</u> öffentlich-rechtlicher Körperschaften. • <u>Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u>, wenn es sich um Personen mit Jahrgang 2001 und jünger handelt, die Aktivitäten von einer Fachperson betreut werden und das Schutzkonzept die zulässige Höchstzahl von Personen sowie die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. <u>Unzulässig sind Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in Innenräumen.</u> 	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen im Innenbereich höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen umfassen.	Im Innenraum öffentlich zugänglicher Einrichtungen können private Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen stattfinden (BAG-Erläuterungen vom 26. Mai 2021).	Bis auf Weiteres.
	Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind untersagt.		Bis auf Weiteres.
	Sportliche Freizeitaktivitäten von mehr als 50 Personen sind untersagt. Keine Wettkämpfe von Mannschaftssportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball oder Basketball) in Innenräumen.	Ausgenommen sind Sportaktivitäten Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger. <u>Sportaktivitäten</u> von älteren Personen mit max. 50 Teilnehmenden sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Im Freien muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden (ausser wenn die Kontaktdaten erhoben werden). In Innenräumen muss eine Maske und der Abstand eingehalten werden, zudem greift die Kapazitätsgrenze (10 m ² / Person; bei weniger als 30 m ² : 6 m ² / Person). Ausnahmen unter strengeren Voraussetzungen nach Art. 6e Abs. 2 lit. c Covid-19-Verordnung möglich, nicht jedoch für Mannschaftssportarten. Wettkämpfe vor Publikum sind in diesem Rahmen zugelassen; dabei gelten aber die Regeln für Publikumsanlässe (vgl. oben).	Mind. 30.06.2021.
	Kulturelle Aktivitäten (z.B. Führungen in einem Museum) von mehr als 50 Personen sind untersagt.	Ausgenommen sind Kultur- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<p>oder jünger (z.B. Chor- und Bandproben).</p> <p>Im <u>nicht-professionellen Bereich</u> sind Aktivitäten von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter bis zu 50 Personen (bei Auftritten und den dazugehörigen Proben: 50 Personen) unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Aufführungen vor Publikum sind verboten. Im Freien muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden (ausser es werden <u>Kontaktdaten erhoben</u>). In Innenräumen muss eine Maske und der Abstand eingehalten werden, zudem greift die Kapazitätsgrenze (10 m² pro Person, bei weniger als 30 m²: 6 m² pro Person). Wird auf das Tragen einer Maske verzichtet, gelten die strengeren Voraussetzungen nach Art. 6f Abs. 3 lit. c Covid-19-Verordnung.</p> <p>Im <u>professionellen Bereich</u> Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles erlaubt.</p> <p><u>Aufführungen vor Publikum</u> sind in diesem Rahmen zulässig, dabei gelten aber die Regeln für Publikumsanlässe (vgl. oben). In Innenräumen sind <u>Auftritte von Chören vor Publikum</u> jedoch verboten.</p> <p>Besondere Festlegungen für Gesang (vgl. Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung)</p>	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<p><u>Bildung</u>: Verbot von Präsenzveranstaltung mit mehr als 50 Personen. Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazitäten gefüllt werden.</p> <p>→ <i>KUW</i>: Näheres unter Katechetik und Jugendarbeit</p>	<p>Bei Vorliegen eines kantonal genehmigten Konzeptes für das gezielte und repetitive Testen fallen die Personenobergrenze sowie die räumliche Kapazitätsbeschränkung weg.</p> <p>Obligatorische Schulen und Sekundarstufe II sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und Prüfungen, wenn je für die Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.</p> <p>Einzelkationen (z.B. von Musikschulen).</p>	Bis auf Weiteres.
BE	Kundgebungen: — Begrenzung auf max. 100 Personen.		Mind. 31.05.2021.
JU	<p>Veranstaltungen vor Publikum (umfasst auch Gottesdienste im Freien) mit mehr als 50 Personen müssen mindestens 5 Tage im Voraus «La cellule de coordination et de suivi» gemeldet werden. Ein Formular steht auf der Internetseite des Kantons Jura bereit. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen, mit Ausnahme von Kindern, die von ihren Eltern begleitet werden.</p>		Bis auf Weiteres.

Maskentragpflicht

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p>Maskentragpflicht im Allgemeinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> in öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) 	<p>Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kinder vor ihrem 12. Geburtstag Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. 	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Veranstaltungsorte, Märkte sowie Zugangsbereiche von Veranstaltungen im Freien • in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs • in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten sowie überall im öffentlichen Raum, wo es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (etwa auf stark frequentierten Plätzen und in Parkanlagen, nicht aber bspw. beim Waldspaziergang) • für Mitarbeitende und weiteres Personal in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> • eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) • Gäste von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie an ihrem Tisch sitzen (vgl. aber Verpflegung) • auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist; «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» • Geimpfte oder genesene Bewohner/innen sozialmedizinischer Institutionen während sechs Monaten 	
	<u>Bildung</u> : Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule (z.B. Sekundarstufe II)	Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.	Bis auf Weiteres.
	<u>Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten</u> : Maskentragpflicht im Freien und in Innenräumen	Von Gesichtsmaske kann im Freien abgesehen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. In Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die Kontaktdaten erhoben werden und die räumlichen	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<p>Verhältnisse den erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 3.1^{quater} (bez. Sport) bzw. Ziff. 3.1^{ter} (bez. Kultur) Covid-19-Verordnung genügen.</p> <p>Zusätzlich kann auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands verzichtet werden, wenn der Körperkontakt für die Aktivität unumgänglich ist, die Aktivität nur in beständigen Gruppen von max. vier Personen ausgeübt wird sowie die erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziff. 3.1^{quater} (bez. Sport) bzw. Ziff. 3.1^{ter} (bez. Kultur) Covid-19-Verordnung erfüllt werden.</p>	
	<p><u>Arbeitsplatz:</u> Maskentragpflicht in Innenräumen (inkl. Fahrzeugen), sobald sich mehr als 1 Person darin aufhält (selbst dort, wo Trennvorrichtungen zum Einsatz gelangen oder wo Abstandsvorgaben eingehalten werden können)</p> <p>In Sitzungsräumen besteht immer Maskentragpflicht</p>	<p>Maskentragpflicht gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. 	Bis auf Weiteres.
BE	<p><u>Bildung:</u> Maskentragpflicht für alle Personen in allen Innenräumen von Schulen.</p>	<p>Maskentragpflicht gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Kindergarten und in der Primarstufe bis zur 4. Klasse. • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind • Personen in Situationen, in denen der Unterricht wesentlich erschwert würde, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind 	Mind. 10.07.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
SO	Empfehlung zum Tragen von Gesichtsmasken bei geschlossenen, privaten Personentransporten.	Ausnahme, wenn Personen im gleichen Haushalt leben Ausnahme für Kinder vor ihrem 12. Geburtsjahr sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können.	Mind. 31.07.2021.
	<u>Bildung</u> : Maskentragpflicht ab Sekundarstufe I Besucher/innen der Schule (z.B. Eltern) müssen zwingend eine Gesichtsmaske tragen. Zudem ist Maskentragen für alle erwachsenen und an der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch. - Maskentragpflicht gilt auch für Schüler/innen, die an Mittelschulen progymnasiale Lehrgänge besuchen.		Bis auf Weiteres.
JU	<u>Bildung</u> : <u>Sekundarstufe I</u> : Maskentragpflicht. Im <u>Sportunterricht</u> <u>Sekundarstufe I</u> sind Aktivitäten in Innenräumen möglich.	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Kontaktsportarten in Innenräumen sind verboten. Der Abstand muss immer eingehalten	Mind. 02.07.2021

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Im <u>Sportunterricht</u> <u>Sekundarstufe II</u> sind Aktivitäten in Innenräumen möglich.	werden. In Innenräumen muss immer eine Maske getragen werden.	

Contact Tracing

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p>Bei der Anwesenheit von Personen, die von der <u>Maskentrapflicht</u> befreit sind, und wenn aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden: Zwingende Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl) der anwesenden / teilnehmenden Personen.</p> <p>Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten aller Gäste in Restaurationsbetrieben.</p> <p><u>Kirchgemeindeversammlungen / parlamentarische Anlässe</u>: Bei Veranstaltungen von über 100 Beteiligten ist zu gewährleisten, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, dies mittels Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen. Zwischen Sektoren muss die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen untersagt.</p> <p>(Zudem Erhebung, wenn in einem Schutzkonzept vorgesehen. Vgl. hierzu <u>EKS-Schutzkonzept</u>)</p>	Bei Familien (oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind), genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
SO	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten u.a. in Gottesdiensten und bei Beerdigungen.		Mind. 31.07.2021.

Besuchsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
BE	<p>Besuchsbeschränkungen in Anstalten des Strafvollzugs (Begrenzung des Besuchskontingents).</p> <p>Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann vom Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19-Tests abhängig gemacht werden.</p>	u.a. Seelsorgerinnen und Seelsorger in Ausnahmefällen (Vortrag zur Änderung der Covid-19-V vom 20.01.2021 , S. 4)	Mind. 30.06.2021.

Verpflegung

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<p><u>Vorbemerkung:</u> Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist in den Kirchgemeinden z.Z. das Durchführen von Veranstaltungen eingeschränkt:</p> <p>vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen</p> <p>Gastronomiebetriebe sind geöffnet; auch in Innenbereichen, wenn ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt:</p> <p>Sitzpflicht, insbesondere muss Konsumation von Speisen und Getränken sitzend erfolgen; Gästegruppen, die zusammen an einem Tisch sitzen, dürfen nicht mehr als vier Personen (Innenräume) bzw. als sechs Personen (Aussenbereiche) umfassen; Abstand oder Abschran- kung Sperrstunde von 23.00 bis 06.00 Uhr.</p> <p><u>Besondere Bestimmungen für «Publikumsveranstaltungen»:</u> Konsumation an Sitzplätzen</p>	<p>Eltern mit Kindern bzw. «Patchwork»-Familien werden von der 4er-Regel (Innenräume) bzw. 6er-Regel (Aussenbereiche) nicht erfasst.</p>	Mind. 30.06.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	möglich, doch müssen die Kontaktdaten einschliesslich der Sitzplatznummern zwingend erhoben werden.		

Homeoffice

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Home-Office	Umsetzung Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand. Für besonders gefährdete Personen Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung. Lediglich <i>Empfehlung</i> zum Homeoffice, wenn Betrieb mindestens einmal wöchentlich getestet.	Bis ca. 01.08.2021.

C. Kirchliche Praxis

1. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?	<p>a) <u>Allgemeines</u></p> <p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing <p>Für Gottesdienste gelten andere Vorgaben als für Publikumsveranstaltungen. Bei der Berechnung der Personenobergrenze werden Mitwirkende nicht mehr mitgezählt.</p> <p>Bei Gottesdiensten im Freien muss keine Maske getragen werden, sofern für jede Person mindestens 2.25 m² zur Verfügung stehen. Kann dieser</p>

	<p>Abstand nicht eingehalten werden, so besteht eine Maskentragpflicht (vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. b Covid-19 Verordnung). Eine Maske sollte zudem getragen werden, wenn die Gottesdienstbesucher/-innen sich auf die Plätze zu- oder wegbewegen und sich dabei eine erhöhte Dichte einstellt (vgl. auch Art. 3c Abs. 2 lit. a Covid-19 Verordnung). Ausnahmen gelten für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und für Personen mit einem medizinischen Befreiungssattest (Art. 3c Abs. 3 Covid-19 Verordnung).</p> <p>Weiterhin zu beachten ist, dass die bundesrechtlichen Teilnahmegrenzen von den Kantonen weiter verschärft werden können.</p> <p>Im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste wird betont, dass die evangelisch-reformierten Kirchen und ihre Kirchgemeinden Wert legen «auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht». Es gilt daher weiterhin, dass im Zweifelsfall immer die vorsichtiger Variante zu wählen ist. Die Risikoabwägung vor Ort kann durchaus zum berechtigten Ergebnis führen, dass die staatlichen Spielräume nicht ausgeschöpft werden. Die Kirche trägt eine gesellschaftliche Verantwortung, bei der Bewältigung der aktuellen Pandemie mitzuwirken und den gesundheitlichen Interessen weiterhin vorrangig Rechnung zu tragen. In Bezug auf die KUW empfiehlt daher der Synodalarat, in der aktuellen Lage keine Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten vorzusehen (zu einer möglichen Alternative vgl. Anhang, d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen). Zu berücksichtigen ist indes auch, dass gerade in Krisenzeiten die Kirche eine seelsorgerliche und spirituelle Verantwortung trägt, was u.a. hinsichtlich der Durchführung von Beerdigungen sehr bedeutsam ist. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Bei diesem anspruchsvollen Entscheid steht der Bereich Theologie gerne beratend zur Verfügung: Tel. 031 340 26 32 (Mo. - Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr).</p> <p>Mögliche Umsetzungsvarianten (Annahme: Kanton hat bundesrechtliche Personenobergrenze nicht verschärft):</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Grosse Gottesdienste, bei denen klar ist, dass die Anzahl der zulässigen Teilnehmenden deutlich überschritten wird, sollen beschränkt oder (als Präsenzveranstaltung) abgesagt werden. - Denkbar ist, dass wenn nur eine geringfügige Überschreitung der Teilnahmegrenze zu erwarten ist, eine Anmeldung verlangt wird. Und die Möglichkeit geboten wird, spontan noch «freie Plätze» in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Gottesdienste können bei Besucherzahlen, welche die Teilnahmegrenzen überschreiten, wiederholt werden. (Diese Variante ist insbesondere bei wichtigen Gottesdiensten zu überlegen.) Dabei sind die Schutzmassnahmen zu beachten. - Zu überlegen ist, ob man physische Gottesdienste per Audio und Video aufzeichnet und zugänglich macht. Vgl. dazu c) Alternative Gottesdienste und Feiern <p>Zur Reservierung von Gottesdienstbesuchen können elektronische Tools hilfreich sein, wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • https://zulauf-media.ch/online-formular/ • https://www.socialpass.ch/?lang=de • http://app.cp-ag.ch • https://eveeno.com/de/ • www.quickticket.ch • www.doodle.ch • https://www.timify.com/de-ch/ <p>Es ist grundsätzlich nicht möglich, denselben Gottesdienst zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zu feiern, um so die Anzahl der Teilnehmenden zu vergrössern. Wird daher beispielsweise der Gottesdienst ins (nahegelegene) Kirchgemeindehaus oder ins Freie vor der Kirche übertragen, kann damit die Kapazitätsgrenze nicht erhöht werden. Eine Live-Übertragung wäre erst dann zulässig, wenn der Übertragungsort zumindest so weit von der Kirche entfernt läge, dass ein Zusammentreffen der jeweiligen Veranstaltungsteilnehmenden ausgeschlossen ist (z.B. Übertragung ins kirchliche Zentrum eines anderen Dorfes als den Standort der Kirche).</p>
--	---

	<p>Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen.</p> <p>Die wichtigsten Eckpunkte der Regelungen können wie folgt wiedergegeben werden:</p> <p><u>b) Hygiene</u></p> <p>Gottesdienste dürfen nur in <i>gut belüftbaren Räumen</i> durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich <i>zu lüften</i>, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes</p> <p>Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinen, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten <i>sorgfältig gereinigt</i> werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf <i>Körperkontakt</i> im Verlauf der Liturgie <i>zu verzichten</i> (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen).</p> <p>Eine Verwendung von Gesangbüchern ist nach wie vor möglich, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Die Gesangbücher werden vor dem Gottesdienst zur Mitnahme aufgelegt, nach dem Gottesdienst sollten diese von den Teilnehmenden auf den Stühlen belassen werden (auf diese Weise wissen die Sigrüst/innen, welche Stühle zu desinfizieren sind). Danach sollten die Gesangbücher mit Handschuhen eingezogen und an einem trockenen Ort separat gelagert werden (z.B. in einer «Quarantänekiste»). Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. Luftfeuchtigkeit, Temperatur Oberflächenbeschaffenheit, Virusmenge). Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts können Covid-19-Viren auf Papier bis zu 4 Tagen infektiös sein. Es ist daher empfehlenswert, die in einem Sonntagsgottesdienst verwendeten Gesangbücher während der Woche nicht mehr zu verwenden.</p> <p><i>An den Ein- und Ausgängen</i> müssen Möglichkeiten der <i>Händedesinfektion</i> bereitstehen.</p>
--	---

c) Abstand / Erhebung Kontaktdaten

Um die räumliche Grundkapazität einer Kirche auszuloten, sollte rechnerisch von den üblichen Distanzvorgaben ausgegangen werden. So erhält man insbesondere bei kleineren Kirchen Anhaltspunkte, um im konkreten Fall eine zu starke räumliche Auslastung feststellen zu können. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen ist es aber weiterhin ausreichend, jeden zweiten Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) zu besetzen. Wird damit aber der Wert von 2.25m² / Person (ausgenommen Paare/Familien) unterschritten, müssen die Kontaktdaten zwingend erhoben werden (vgl. Ziff. 3 lit. e [EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste](#)).

Immer ist indes die max. Teilnahmebegrenzung (100 Personen in Innenräumen) zu beachten. Soll bei Gottesdiensten im Freien keine Maskenpflicht bestehen, so müssen zwingend für jede Person mindestens 2.25 m² zur Verfügung stehen (vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. b [Covid-19 Verordnung](#)).

Vor und nach dem Anlass dürfen sich vor der Kirche *keine Ansammlungen* bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen.

Die Regel, dass pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten.

d) Gesichtsmaske

Pfarrer/innen müssen als «Redner/innen» bei der Predigt selbst keine Gesichtsmaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen worden sind. Der Predigtstandort sollte sich aber nicht erhöht auf der Kanzel befinden, sondern z.B. beim Abendmahlstisch.

Bei Gottesdiensten im Freien muss keine Maske getragen werden, sofern für jede Person mindestens 2.25 m² zur Verfügung stehen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so besteht eine Maskenpflicht (vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. b [Covid-19 Verordnung](#)). Eine Maske sollte zudem getra-

	<p>gen werden, wenn die Gottesdienstbesucher/-innen sich auf die Plätze zu- oder wegbewegen und sich dabei eine erhöhte Dichte einstellt (vgl. auch Art. 3c Abs. 2 lit. a Covid-19 Verordnung). Ausnahmen gelten für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und für Personen mit einem medizinischen Befreiungsattest (Art. 3c Abs. 3 Covid-19 Verordnung).</p> <p><u>e) Contact Tracing</u></p> <p>Auch wenn Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.</p> <p><u>f) Instruktion</u></p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken.³ Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen (Ausnahmen bestehen für Genesene und Geimpfte während sechs Monaten). Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung ein Formulierungsvorschlag: Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage</p> <p><u>g) Kinderspielecken / Kinderbetreuung</u></p> <p>Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die <i>erwachsenen Betreuungspersonen</i> untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist entsprechend den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung nur erforderlich, wenn es im Schutzkonzept vorgeschrieben ist. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gel-</p>
--	--

³ Nähere Informationen hierzu sind unter www.bag.admin.ch abrufbar.

	<p>ten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf den Gesang?</p>	<p>Erfreulicherweise ist laut der Rechtsabteilung des BAG generell der Gemeindegottesdienst im Gottesdienst erlaubt, unabhängig von der Anzahl Teilnehmender und mit Maske. Es muss aber der erforderliche Abstand eingehalten werden.</p> <p>Gesangsauftritte sind auch für «nicht-professionelle» Personen mit Jahrgang 2000 oder älter wieder erlaubt (zu den Vorgaben vgl. Art. 6f Abs. 3 Covid-19-Verordnung). Auftritte von Chören vor Publikum in <i>Innenräumen</i> bleiben indes verboten (lit. d), wie dies auch für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für professionelle Künstlerinnen und -künstler gilt.</p>
<p>Können Chöre zum Einsatz gelangen?</p>	<p><i>Chorproben</i> sind bis max. 50 Personen möglich. Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske und zum Einhalten des Abstands. Wo keine Gesichtsmaske getragen werden kann, muss <i>in Innenräumen</i> für jede Person eine Fläche von mind. 25 m² zur Verfügung stehen, oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht.</p> <p>Der <i>Auftritt</i> von Chören im Gottesdienst ist <i>im Freien</i> wieder erlaubt, in <i>Innenräumen</i> aber nach wie vor untersagt. Bei den <i>Auftritten im Freien</i> muss nur entweder eine Gesichtsmaske getragen <i>oder</i> der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf beides kann zudem bei Erhebung der <i>Kontakt Daten</i> verzichtet werden.</p> <p><i>Kinder und Jugendliche</i> mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen im Rahmen von Kinder- und Jugendchören oder Jugendorchestern proben und auch Konzerte spielen, <i>allerdings dürfen auch sie nicht als Chor vor Publikum in Innenräumen auftreten</i>. Entsprechend ist ein <i>Auftritt eines Jugend- oder Kinderchores an einem Gottesdienst nur möglich, wenn dieser im Freien stattfindet</i>. Die betreffenden <i>Kinder und Jugendlichen</i> müssen <i>keine Maske tragen</i>.</p>
<p>Können Instrumentalist/innen zum Einsatz gelangen?</p>	<p>Die <i>Mitwirkung musizierender Laien</i> ist wieder <i>erlaubt</i>. Es ist darauf zu achten, dass <i>Instrumentalist/innen</i>, die beim Spielen keine Maske tragen können (insbes. Blasinstrumente), untereinander,</p>

	zur Gemeinde und zu anderen Mitwirkenden (Organist/in, Pfarrperson...) die erforderliche Distanz wahren. In Innenräumen gilt die Abstandsvorgabe von 10m ² / Person – dies auch bei Blasinstrumenten und anderen maskenlosen Aktivitäten, die mit keiner grossen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird. Als Alternative kann eine wirksame Abschränkung zum Einsatz gelangen.
Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden.
Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.
Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?	Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert: c) Alternative Gottesdienste und Feiern Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden. Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthaltenen Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt, «solange es coronabedingte Einschränkungen des Gemeindelebens» gibt. Urheberrechtlich sind folgende Punkte zu beachten: - Der Anlass darf nicht kostenpflichtig sein und es darf kein Eintritt erhoben werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Nutzung geschützter literarischer Texte (Gedichte, Gebete etc.) und Bilder müssen jeweils die Rechte eingeholt werden (keine Abdeckung durch den Gesamtvertrag). - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. <p>Noten und Liedtexte der VG Musikedition dürfen bis Ende 2021 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich im Internet zugänglich gemacht (aber nicht zum Download angeboten) werden.</p>
<p>Können Abendmahlsfeiern stattfinden?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Distanzvorgaben <p>Abendmahlsfeiern können stattfinden. Die Regel, dass pro Person 10m² zur Verfügung stehen müssen, gilt nicht für Gottesdienste, und ist daher auch beim wandelnden Abendmahl nicht zu beachten.</p> <p>Für «Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich», was auch für die aktive Teilnahme an Abendmahlsfeiern zutrifft und daher eine Ausnahme von der Maskentragpflicht rechtfertigt. Ohne dass dies explizit normiert wäre, darf zudem während einer «Konsumation» die Maske kurzzeitig entfernt werden (vgl. Botschaft zur Verordnungsänderungen vom 18.10.2020, S. 2). Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst

	<ul style="list-style-type: none"> - Wein in Einzelbechern (wenn Mehrwegbecher: Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts sind Coronaviren auf glatten Flächen bis zu 7 Tagen stabil; die Becher müssen daher gründlich gereinigt werden) - Wandelndes Abendmahl, wenn die Architektur der Kirche ausreichende Distanzen erlaubt (Bodenmarkierung vorsehen); andernfalls könnte eine Austeilung im Kreis geeigneter sein - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren - Während der Einnahme des Abendmahls ohne Gesichtsmaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten
<p>Können Taufen durchgeführt werden?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht <p>Taufen können unter Beachtung der allgemein gültigen Restriktion durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe einen gewissen Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen.</p> <p>Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.</p> <p>Taufen können in dieser besonderen Situation auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchgeführt werden, sofern die Tauffamilie dies wünscht.</p> <p>Anregungen zur Durchführung von Taufen in der aktuellen Situation finden sich im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste.</p>
<p>Können Trauungen durchgeführt werden?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben

	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht <p>Trauungen können unter Beachtung der allgemein gültigen Vorgaben durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.</p>
<p>Was gilt für gesamtkirchliche Kollekten, die wegen eines Ausfalls von physischen Gottesdiensten nicht erhoben werden können?</p>	<p>Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund eines behördlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten nicht nachgeholt werden müssen. Sollte in der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Coronamassnahmen auf den Gottesdienst oder eine alternative Präsenzveranstaltung verzichtet werden, ist auch hier keine Vor- resp. Nachholung der Kollekte notwendig. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die folgende Stelle über einen Ausfall der betreffenden Gottesdienste zu informieren: margot.baumann@refbejuso.ch.</p> <p>Besteht für die Kirchgemeinde keine Möglichkeit, die gesamtkirchlichen Kollekten zu sammeln, können diese ihre Mitglieder auf die Alternative hinweisen, ihren Beitrag online an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Die Kirchgemeinden selbst überweisen die Kollekten wie gewohnt auf Konto 31-702745-4 (IBAN CH39 0900 0000 3170 2745 4). Weitere Informationen zu den Kollekten auf www.refbejuso.ch/kollekten.</p>

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
<p>Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing

Frage	Antwort
	Beerdigungen richten sich nach denselben Bedingungen wie gewöhnliche Gottesdienste (vgl. oben, Gottesdienst; Taufe, Trauung). Die frühere Begrenzung, wonach diese im «Familien- und engen Freundeskreis» stattfinden müssen, gilt somit nicht mehr. Die BAG-Erläuterungen vom 26. Mai 2021 begründen dies mit dem Umstand, dass sich mit der Erhöhung der zulässigen Personenzahl («100 Personen an religiösen Veranstaltungen in Innenräumen») die Ausnahmen für Bestattungen «erübrigen» würden (S. 4).
Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer ?	Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung).
Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam ?	Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztamtes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden seien. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing <p>Die KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (vgl. Art. 16 VSG). Die Kirchgemeinden sollten sich bezüglich Durchmischung von Klassen, Möglichkeiten von Singen, Essen, Spiel und Sport, Hygienemassnahmen, Abstandsregeln und Maskenpflicht an den</p>

Frage	Antwort
	<p>betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden orientieren. Für die Kantone Jura und Solothurn gelten deren Regelungen.</p> <p>Die kantonalen Bestimmungen können kurzfristig ändern und unterscheiden sich teilweise nach Klassenstufe.</p> <p>Für den Kanton Bern sind auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion aktuelle Informationen zu finden:</p> <p>https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/corona.html</p> <p>https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/corona/schuljahr-2020-21.html</p> <p>Da bezüglich der Umsetzung der Vorgaben je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Absprache mit den örtlichen Schulen zu suchen.</p> <p>Die Kirchgemeinden werden gebeten, Präsenzangebote sorgfältig auf die Gesundheitsrisiken zu prüfen und dabei auch die Sorgen der Eltern ernstzunehmen. Insbesondere ist auch das Risiko einer grösseren Verbreitung des Virus bei gemischten oder bei besonders grossen Gruppen zu beachten. Bei gemischten Klassen ist der Unterricht, wenn immer möglich, in nach Schulklassen getrennten Teilgruppen durchzuführen (Vermeidung von Klassendurchmischungen). Wo dies nicht als umsetzbar erscheint, sollten Präsenzveranstaltungen vermieden werden. Das gilt auch für KUW-Gottesdienste. Allenfalls sind die Formen der KUW anzupassen, wobei aber Methodenvielfalt, ganzheitlicher und erlebnisorientierter Unterricht nicht vergessen werden sollen. Oder es sind besondere Formen des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Familien zu suchen. Auf eine Teilnahmepflicht bei Präsenzveranstaltungen sollte in der aktuellen Situation verzichtet werden. Damit entfallen auch die Pflichtgottesdienste für KUW-Teilnehmende im laufenden Schuljahr. Auf jeden Fall bleibt der kirchliche Begleit- und Bildungsauftrag bestehen und eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</p>

Frage	Antwort
	<p>ist unumgänglich. Anregungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert:</p> <p>d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen</p> <p>Im Arrondissement du Jura, wo sich die kirchlichen Bildungsangebote stärker an Formen der Jugendarbeit orientieren, sind zusätzlich die entsprechenden Informationen und Empfehlungen zur Jugendarbeit wahrzunehmen.</p> <p>Im solothurnischen Kirchengebiet bleiben die Leitlinien der Fachstellen Religionspädagogik des Kantons Solothurn (Sofareli) vorbehalten.</p> <p>Für nähere Auskünfte steht die Auskunfts- und Beratungsstelle KUW / Hp KUW gerne zur Verfügung.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung <p>Die bundesrechtlichen Regelungen ermöglichen seit dem 1. März zugunsten von Kindern oder Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sportliche und kulturelle «Aktivitäten» (Art. 6e Abs. 1 lit. a und Art. 6f Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung). Die Kirchgemeinden dürfen auch in diesem Bereich Veranstaltungen anbieten (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung), dies grundsätzlich auch in öffentlich zugänglichen Innenbereichen (Art. 5d Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung). Weil es sich nicht um «private» Veranstaltungen handelt, gilt auch keine Personenobergrenze. Der Bund gibt also keine Maximalzahl der Teilnehmenden vor.</p> <p>Lageraktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Kontext möglich (vgl. hierzu unten, nächste Frage).</p> <p>Gesang- und Musikproben für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind seit dem 1. März erlaubt.</p> <p>Sport für Kinder und Jugendliche bis Jg. 2001: Es dürfen Wettkämpfe mit Publikum durchgeführt</p>

Frage	Antwort
	<p>werden und diese sind ohne Einschränkungen zugänglich. Tanzveranstaltungen sind erlaubt.</p> <p>Es gilt der Jahrgang 2001; wer 2000 oder vorher geboren ist, wird wie eine erwachsene Person behandelt.</p> <p><u>Das Wichtigste in Kürze:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktivitäten ohne maximale Obergrenze gelten für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs, Jungschar oder Pfadi. • Maskenpflicht: Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen. Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten auf die Maske verzichten. • Ältere Jugendliche müssen in Innenräumen Maske tragen, in Aussenräumen nur sofern der Abstand nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden. Ausnahmen gibt es bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen. • Für alle Kinder und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 ist singen, proben und musizieren möglich, Chorkonzerte dürfen aber nur im Freien stattfinden. • Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 dürfen sowohl in Innenräumen als auch im Freien und ohne zahlenmässige Beschränkung sportliche Aktivitäten ausüben. • Hallenbäder dürfen ohne Maske besucht werden. • Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 dürfen Sport-Wettkämpfe bestreiten, jedoch ohne Publikum. • Bei einem Abend unter Kollegen (14 bis 17 Jahre) gilt: Drinnen sind maximal 30 Personen, draussen maximal 50 Personen erlaubt. • Für Vereinsanlässe mit Beteiligung Erwachsener, wie sie auch die Jugendarbeit kennt, dürfen sich drinnen und draussen bis zu 50 Personen treffen. Dabei gilt allerdings Masken- und Abstandspflicht, und es muss ein Schutzkonzept vorliegen.

Frage	Antwort
	<p><u>Zu beachten gilt generell:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzept-Pflicht • Maskentragpflicht gemäss staatlichen Vorgaben • Abstand- und Hygieneregeln (1.5 Meter, gründlich Händewaschen, in Armbeuge husten und niesen) • Contact-Tracing / Nachverfolgbarkeit • Besonders gefährdete Personen schützen <p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein <u>Schutzkonzept</u> für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 11.3) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt.</p> <p>Die Massnahmen unterscheiden sich kantonal. Orientierung kann im Kanton Bern das Schutzkonzept der voja – Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern bieten.</p> <p>Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern voja • Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz • Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) <p>Die Beauftragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.</p>
<p>Können Lager mit Jugendlichen durchgeführt werden?</p>	<p>Lageraktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Kontext möglich. Auch Konfirmationslager sind zugelassen, sofern der Bildungsanteil aufrechterhalten bleibt und sich die übrigen Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur bewegen.</p> <p>Bei der Durchführung von Lagern mit Jugendlichen sollte u.a. auf folgende Aspekte besonders geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Empfehlung der Bundesbehörden sollten Teilnehmende im Vorfeld eines Lagers getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontaktpersonen nicht am Lager teilnehmen.

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Personen über 20 Jahre dürfen nur in betreuender bzw. begleitender Funktion eingesetzt werden. Im Übrigen gibt es keine Beschränkung der Teilnehmendenzahl. • Zu Beginn des Lagers sollten nach Möglichkeit sinnvolle Untergruppen definiert werden, deren Zusammensetzung sich während des Lagers nicht mehr verändert (Grundsatz der «beständigen Gruppen»). • Es ist eine Präsenzliste zu führen. • Während des Lagers ist die Verpflegung möglich, doch gilt es die besonderen Vorgaben zu beachten. • Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, dies allenfalls auch mit Blick auf einzelne Lageraktivitäten. <p>Gestützt auf die behördlichen Vorgaben haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für Lager mit Jugendlichen eine Vorlage für ein Schutzkonzept entwickelt (vgl. Organisatorische Umsetzung), welche nähere Angaben enthält. Die Vorlage kann auf die lokalen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p><u>Konfirmationslager</u>: Die Durchführung von Konfirmationslagern liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinden. Es wird empfohlen, sich mit den Schulen vor Ort abzustimmen. Falls ein Lager durchgeführt wird, gilt es abzuwägen, ob die Vorgaben hinsichtlich Schutzmassnahmen überhaupt ein stimmiges Lagererlebnis möglich machen und Abmeldungen ohne Kompensationsforderungen zu akzeptieren. Aus Ressourcengründen kann es sinnvoll sein, sich frühzeitig für Alternativen zu entscheiden. Es wird zudem der rechtzeitige Einbezug und die Information der Eltern empfohlen.</p>
Was gilt bei Konfirmationen ?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing

Frage	Antwort
	<p>Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist).</p> <p>Es sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation einzuhalten, vgl. hierzu:</p> <p>Staatliche Massnahmen</p> <p>Konfirmationen unterliegen grundsätzlich den gleichen Vorgaben wie Gottesdienste, insbesondere ist die Personenobergrenze (inkl. Kinder, vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen) zu beachten. Dies umso mehr, als an den Konfirmationen Eltern, Grosseltern, Gotte und Götti teilnehmen und es so zu einer recht markanten Durchmischung kommt.</p> <p>Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p>

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
<p>Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung <p>Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. wieder Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden stattfinden. Besondere Regelungen greifen bei Gottesdiensten (inkl. Beerdigungen) und Publikumsveranstaltungen. Weitere Sonderregelungen gelten für «Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur» (Art. 6 Abs. 1 lit. g Covid-19-Verordnung), vgl. hierzu Art. 6e und Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung).</p> <p>Erleichterungen gelten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen</p>

Frage	Antwort
	<p>Sport und Kultur sowie für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Die Organisatoren müssen für den Anlass ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Vorgaben betreffend Raumkapazitäten und Maskenpflicht sind einzuhalten.</p> <p>Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt (vgl. Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.10.2020, S. 4). Weiter sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden.</p> <p>«Veranstaltungen vor Publikum» können mit max. 100 Teilnehmenden in Innenräumen und max. 300 Teilnehmenden im Aussenbereich durchgeführt werden. Es sind dann allerdings die entsprechenden Vorgaben zu beachten. So ist bei Publikumsveranstaltungen die Konsumation nur an Sitzplätzen möglich, zudem müssen die Kontaktdaten einschliesslich der Sitzplatznummern zwingend erhoben werden.</p>
<p>Was bedeuten die Vorgaben für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen <p>Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich wieder möglich, wenn daran nicht mehr als 50 Personen teilnehmen <i>und</i> die Räumlichkeiten zu höchstens der Hälfte der Kapazitäten gefüllt werden. Bei Weiterbildungsveranstaltungen befreit ein kantonal genehmigtes Testkonzept von diesen Einschränkungen.</p> <p>Weiterführende Ausführungen sowie Schutzkonzept siehe auch Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung, SVEB (Coronavirus (alice.ch)).</p>
<p>Können Mittagstische oder Kirchenkaffees in Kirchgemeinden durchgeführt werden?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung

Frage	Antwort
	<p>Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können die Kirchgemeinden Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden durchführen. Privilegierte Regelungen gelten für Gottesdienste. Kirchenkaffees können indes nicht als Teil eines Gottesdienstes betrachtet werden. Kirchenkaffees können daher nur mit einer maximalen Anzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Organisation von Mittagstischen ist grosse Vorsicht geboten. In Bezug auf die Anzahl Sitzplätze pro Tisch sollte beispielsweise grundsätzlich die 4er-Regel (Innenräume) bzw. die 6er-Regel (Aussenbereiche) beachtet werden. Sodann gilt die Empfehlung, dass an einem Tisch nicht mehr als zwei Haushalte vertreten sein sollen.</p> <p>Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten. • Kontaktdaten der Gäste erfassen. • Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. • Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. • Vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren. Andernfalls Tellerservice anbieten. Auf Buffets und «Teiletten» ist zu verzichten. • Servicepersonal trägt Gesichtsmasken und sollte Handschuhe tragen. • Gäste tragen Masken, wenn sie nicht am Tisch sitzen. • Empfohlen wird Getränke in Einzelflaschen darzureichen. Andernfalls pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. • Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen. • Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden. • Einweggeschirr benutzen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen. • WC-Anlagen regelmässig reinigen. • Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken.

Frage	Antwort
Was gilt für Anlässe, die von externen Nutzer/innen in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden?	Es gilt derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe.
Dürfen Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Verpflegung <p>Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. nur Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden stattfinden. Erleichterungen gelten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Sport und Kultur sowie für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Konkretisierende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Spiele anbieten, wo es zu einer Übertragung des Virus Covid-19 kommen könnte. Brett- oder Würfelspiele, Jasskarten u.ä. sind demnach zu vermeiden. • Bastelmaterial wie Leim, Schere u.ä. darf nicht rumgereicht oder geteilt werden. • Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen. • Siehe auch Anhang b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit.
Sollen Anlässe abgesagt werden?	Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG . Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen sind Absagen mit diesen abzusprechen.

2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung

a) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung; Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html>

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht <p>Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 sind Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich. Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen.</p>
Wie stellt der Kirchgemeinderat die Verbindungen zu den Behörden, Mitarbeitenden und weiteren kirchlich engagierten her?	<p>Weiterhin sollte das Kirchgemeindepräsidium oder eine von diesem bestimmte Kontaktperson in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).</p>
Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing <p>Für Fragen zur konkreten Durchführung der Kirchgemeindeversammlung kann im Kanton Bern das</p>

Frage	Antwort
	<p>zuständige Regierungsstatthalteramt Auskunft geben:</p> <p>https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html</p> <p>Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar:</p> <p>Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. So sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden.</p> <p>An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen).</p> <p>Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Mit Allgemeinverfügung vom 27.10.2020 (Gültigkeit bis Ende Juni 2021 verlängert) haben die Regierungsstatthalter/innen sämtlichen bernischen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Gemeindeversammlungen eine Urnenabstimmung oder Urnenwahl durchzuführen. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation. Sofern die Erlasse der Gemeinden nicht bereits eigene Bestim-</p>

Frage	Antwort
	<p>mungen zu Urnenabstimmungen und -wahlen vorsehen, finden die Verfahrensvorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung (z.B. Bestimmungen über die Stimm- und Wahlzettel (Anforderungen, Umgang, Gültigkeit/Ungültigkeit), die Antwort- und Stimmcouverts, die Auszählung, die Stimmausschüsse (Zusammensetzung, Aufgaben) oder über das den Stimmberechtigten zuzusendende Abstimmungs- und Wahlmaterial). Es wird den Kirchgemeinden deshalb empfohlen, eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anzuordnen. Zuständig ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt:</p> <p>https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html</p> <p>Auch der Kanton Solothurn hat mit der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen grundsätzlich ermöglicht (§ 14). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing <p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Auch Bezirkssynoden können stattfinden. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept,</p>

Frage	Antwort
	<p>Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Contact Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten.</p> <p>Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen können, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Maskenpflicht, Einhaltung Abstandsregeln und Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.). Es müssen zudem Gesichtsmasken getragen werden.</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital?</p>	<p>Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejus.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/).</p> <p>Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.</p> <p>Der Kanton Solothurn sieht in § 6 ff. der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Bestimmungen über die Beschlussfassung in Abwesenheit der Behördenmitglieder vor.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und des Budgets 2022 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Letztes Jahr sahen die Kantone angesichts des Verbandsverbotes, welches auch für Versammlungen der Legislativorgane galt, besondere Fristen für die Genehmigung und Verabschiedung der Jahresrechnung 2019 bzw. des Budgets 2021 vor. Zurzeit sind keine Spezialregelungen diesbezüglich vorgesehen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass Budget und Jahresrechnung innert der üblichen Fristen beschlossen/genehmigt werden müssen.</p>

Frage	Antwort
Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen ?	Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch . Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch

b) Arbeitsrechtliches

Frage	Antwort
Wie kann das Homeoffice umgesetzt werden?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Homeoffice <p>Das Homeoffice für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte dürfte in der Regel analog zur Situation im Frühling 2020 umgesetzt werden können. Die Anordnung des Homeoffice geschieht durch den Kirchgemeinderat auf der Grundlage der Liste, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Diese Liste kam bereits im Frühling 2020 zum Einsatz und muss allenfalls aktualisiert werden. Sodann sollten allfällige weitere Massnahmen geprüft werden, die für das Arbeiten von zu Hause aus erforderlich sind (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.).</p> <p>Bei Kirchgemeinden, die ihre Mitarbeitenden mindestens einmal pro Woche testen, gilt lediglich eine Empfehlung zum Homeoffice. Die Mitarbeitenden sind gemäss den Erläuterungen der Bundesbehörden «regelmässig über die Vorteile der Testung» zu informieren.</p>
Wer gehört zur Gruppe «besonders gefährdeter Personen» und was ist bei ihnen besonders zu beachten?	Angehörige der Gruppe besonders gefährdeter Personen sind namentlich Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere an

Frage	Antwort
	<p>Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen (Liste in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3); seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden.</p> <p>Um gesundheitlich besonders exponierte Mitarbeitende zu schützen, haben sie ein Recht auf Homeoffice (allenfalls verbunden mit der Zuweisung einer anderen Beschäftigung) oder, sollte die Präsenz aus betrieblichen Gründen unabdingbar sein, auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz (vgl. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3). Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein Schutzkonzept vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage ein Beispielschutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit sowie für die direkte Beratungstätigkeit) veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind.</p> <p>Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden anhören, bevor er die vorgesehenen Massnahmen trifft und muss die beschlossenen Massnahmen schriftlich dokumentieren.</p> <p>Können die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Es besteht diesfalls ein Anspruch auf Erwerbssersatz (Art. 2 Abs. 3^{quater} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).</p>
Was gilt für Pfarrpersonen , die zur Gruppe besonders gefährdeter Personen zählen?	Wenn immer möglich sollten nur Pfarrpersonen vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefähr-

Frage	Antwort
	<p>dete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer Ausnahmeregelung und nach Prüfung durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde unabdingbar ist, also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen Schutzmassnahmen beachtet werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Die getroffenen Schutzmassnahmen müssen einen vergleichbaren Schutz wie das Homeoffice bieten. Nicht möglich ist daher beispielsweise die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.</p>
<p>Gilt eine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken am Arbeitsplatz?</p>	<p>Vgl. Maskentragpflicht (Rubrik «Arbeitsplatz»).</p>
<p>Kann das Personal von Kirchgemeinden repetitiv getestet werden?</p>	<p>Der Bund fördert das serielle Testen symptomloser Personen. Auch die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Mitarbeitenden müssen sich mindestens wöchentlich testen lassen können, ihre Teilnahme am seriellen Testen ist aber freiwillig. Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Das Testkonzept hat vorzusehen, die Mitarbeitenden «über die Vorteile der Testung zu informieren» [so die Erläuterungen der Bundesbehörden]).</p> <p>Serielle Tests bilden keinen Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln. Sie leisten einen allgemeinen Beitrag zur Pandemiebewältigung, vermögen aber Mitarbeitende insofern nicht wirkungsvoll zu schützen, als dass die Tests freiwillig bleiben und die Testergebnisse auch nicht sofort verfügbar sind. Der mit dem Testing erforderliche Organisationsaufwand (vgl. hierzu Planungshilfen, Ziff. 3) könnte sich insbesondere dann als</p>

Frage	Antwort
	<p>sehr erheblich erweisen, wenn auch nach Aufhebung einer Homeoffice-Verpflichtung weiterhin zahlreiche Mitarbeitende von zu Hause aus arbeiten würden. Auch bei einem Wegfall der Home-Office-Pflicht bleiben die Regelungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen bestehen.</p> <p>Für die Organisation von repetitiven Tests kann eine kantonale Anmeldung erforderlich sein, insbesondere falls die Kosten vom Staat übernommen werden sollen. Es gibt verschiedene Organisationen, die zum seriellen Testen Hilfestellung anbieten. Nähere Angaben können bei den zuständigen kantonalen Behörden in Erfahrung gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanton Bern • Kanton Solothurn • Kanton Jura: coronavirus@jura.ch

c) Betriebliches

Frage	Antwort
Können Kirchen geöffnet sein?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht <p>Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr Rechnung tragen zu können, sollten die Kirchen für den Zugang wenn möglich geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen.</p>
Können Kirchgemeindehäuser geöffnet sein?	<p>Allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzvorgaben • Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht <p>Kirchgemeindehäuser können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte Beispiel).</p>

Frage	Antwort
<p>Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?</p>	<p>Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch beispielsweise in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten.</p> <p>Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.</p>
<p>Können Arbeitssitzungen (z.B. Teamsitzungen von Pfarrleuten) stattfinden?</p>	<p>Arbeitssitzungen sind keine private oder öffentliche Veranstaltungen und können auch nicht als spontane Menschenansammlungen betrachtet werden. Es sind daher keine staatlich festgelegten Personenobergrenzen zu beachten. Bei physischen Sitzungen ist es aber unabdingbar, die üblichen Schutzmassnahmen strikte einzuhalten.</p>
<p>Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden?</p>	<p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. direkte Beratungstätigkeit) entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.</p> <p>Private Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein. Deren Festlegungen sind aber nur soweit zu beachten, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.</p>

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, weiterhin auf die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** zu achten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁴ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus steht insbesondere der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden stehen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. f), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Psychische Gesundheit – Nach wie vor sind psychische Probleme ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Die Corona Situation verschärft die Situation zusätzlich. Betroffen sind alle Altersgruppen und soziale Milieus. Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem psychischen Leiden. Erste Hilfe – auch bei psychischen Problemen – ist eine sozialdiakonische Aufgabe. Unter dem Motto «Anderen helfen, sich selber stärken», bietet Refbejus, Sozial-Diakonie, sogenannte ensa-Kurse an. Dabei handelt es sich um Kurse, in denen «**Erste-Hilfe Kurse für Psychische Gesundheit**» erlernt werden kann. Hinweise zu den Kursen und weiteren Anlaufstellen, siehe Anhang, lit. [g\) Psychische Gesundheit](#).

⁴ www.bag.admin.ch; vgl. für den Kanton Jura die [Medienmitteilung vom 23. Oktober 2020](#).

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** (EKS) hat eine Link-Sammlung mit Hilfsangeboten zur praktischen und psychischen Unterstützung in der Coronapandemie erstellt. Weitere Informationen hierzu lassen sich der [Internetseite der EKS](#) entnehmen.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc. Im Ereignisfall Klarheit über die Situation schaffen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche beruhigen, Gerüchte verhindern und zur Solidarität (z.B. Übernahme von Stellvertretungen) aufrufen (Handbuch , S. 26).	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	

WAS	WIE	erfüllt?
Maskentragen in Büroräumlichkeiten und an weiteren Orten klären	In Einzelbüros muss keine Maske getragen werden, sofern sind darin nicht mehr als 1 Person aufhält. In Sitzungsräumen besteht Maskentragpflicht.	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Angepasste Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen	Quarantänepflicht und Liste der Risikogebiete und Staaten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen werden	
Prüfung von Verschiebeoptionen oder Absagenotwendigkeit für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, KUW, Sonntagsschule etc.) Ggf. Annullierung kirchlicher Anlässe	In Absprache mit kantonaler Behörde; Beurteilung u.a. abhängig von der erwarteten Teilnehmerzahl, der Internationalität und der Altersstruktur der Teilnehmenden	
Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und umsetzen	Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten; Kirchgemeindesekretariat beiziehen	
Organisation bei Absenzen aufgrund Covid-19-Erkrankung oder Quarantäne	z.B. Stellvertretungslösungen eruieren und definieren, Unterrichts- und Kursmaterialien für den Fall einer Erkrankung der Katechet/in vorbereiten, Abläufe ab Eingang der Meldung festlegen etc. (vgl. unten, Ziff. 6: Modell eines Ablaufschemas)	
Umgang mit engen Kontaktpersonen klären	Enge Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung oder von hospitalisierten Personen, die wahrscheinlich an Covid-19 leiden, werden grundsätzlich 10 Tage unter Quarantäne gestellt, sofern sie mit der erkrankten Person Umgang hatten, während diese symptomatisch war oder in den 48 Stunden vor Beginn der Symptome. Wer mit einer asymptomatischen Person in den letzten 48 Stunden vor Probenentnahme und bis zur Absonderung der betreffenden Person Umgang hatte, muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben.	

WAS	WIE	erfüllt?
	<p>Kontakte von weniger als 1.5 Metern und während mehreren Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske) gelten als eng.</p> <p>Die 10-tägige Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.</p> <p>Wird das Personal mind. einmal pro Woche getestet und in geeigneter Weise informiert, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg abgesehen werden (vgl. Art. 3d Abs. 3 Covid-19-Verordnung). Ausnahmen bestehen zudem für Genesene und Geimpfte während sechs Monaten.</p>	
Teilnehmendenlisten erstellen lassen (z.B. bei Lageraktivitäten)	Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigris/in	
Falls erforderlich organisatorische Massnahmen veranlassen, damit die Personenobergrenze eingehalten werden kann	z.B. Anmeldung über das Internet (oder telefonisch), auch bei Gottesdiensten. In Publikationen (Internetseite, Anzeiger, Plakaten) darauf hinweisen, dass Personen ohne Anmeldung abgewiesen werden müssen, wenn kein (reservierter) Platz mehr frei ist.	

WAS	WIE	erfüllt?
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in	
Umsetzung der staatlichen Home-Office-Vorgaben (nur Home-Office-Empfehlung bei regelmässigen Tests). Home-Office bzw. Videokonferenzen für Mitarbeitende anordnen (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen)	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen)	
Evtl. Organisation von regelmässigen Tests (z.B. um Homeoffice-Verpflichtung oder Weiterbildungsrestriktionen aufzuheben)	Der Bund übernimmt zwar die Test- und Poolingkosten, gleichwohl entsteht für die Kirchgemeinde ein Mehraufwand: Es müssen Infrastruktur und Personal zur Verfügung gestellt werden (Testumgebung, inkl. Verantwortliche/r für die Poolingtests, Materialbestellung); auch gilt es den Transport der Tests ins Labor zu organisieren.	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Lager mit Jugendlichen überprüfen, adaptieren und verabschieden	Muster: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen) Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können: mind. 10 m ² pro Person; wenn Fläche geringer als 30 m ² : mind. 4 m ² pro Person. Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen: Jeder zweite Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) dürfen besetzt werden.	
Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und adaptieren	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen und überwachen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	

WAS	WIE	erfüllt?
(z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)		
Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Liste der zwingenden Anwesenheiten, unverzichtbaren Tätigkeiten und privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden aktualisieren. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	
Entscheide betreffend Home-Office umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote und weitere kirchliche Anlässe abklären und (entsprechend Entscheid Kirchgemeinderat) umsetzen	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä. (vgl. hierzu Anhang, lit. c) Alternative Gottesdienste und Feiern)	
Gesichtsmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen	

Weiterführung der Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	
---	--	--

5. Sigris/in

WAS	WIE	erfüllt?
Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen, allenfalls auch Gesichtsmasken; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en)	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	vgl. Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	

6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Risikogebiet oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung

Fall	Wer	Was
0	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten und reist in die Schweiz ein	
0.1	Mitarbeiter/in	Handelt nach den Weisungen zur Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet und arbeitet (bei Gesundheit oder mildem Krankheitsverlauf) im Home-Office
0.2	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle
0.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation
0.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen
0.5	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)
1	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns Eine Person hatte engen Kontakt zu der/dem symptomatischen Mitarbeiter/in	
1.1 a	Mitarbeiter/in	<i>Sofern sie oder er selbst von den Symptomen betroffen ist:</i> kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die Kontaktstelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office <i>Sofern Symptome am Arbeitsplatz auftreten:</i> Trägt unverzüglich eine Gesichtsmaske, kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die vorgesetzte Stelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office
1.1 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person mit engem Kontakt zur symptomatischen Person gestanden hat:</i> geht weiterhin zur Arbeit, vermeidet engen Kontakt zu den weiteren Mitarbeitenden <i>Sofern eine Person mit engem Kontakt selbst symptomatisch betroffen ist:</i> vgl. Ziff. 1.1.a
1.2	Mitarbeiter/in	<i>Nur sofern der Arzt keinen Covid19-Test anordnet:</i> meldet ihre oder seine Erkrankung der Kontaktstelle mit dem Hinweis, dass kein Covid19-Verdachtsfall besteht, und setzt nach Genesung die Arbeit wieder fort
1.3	KiG / Kontaktstelle	behandelt die Meldung als normale Krankheitsmeldung lässt den Arbeitsplatz sofern notwendig desinfizieren und / oder schliesst diesen ab
2	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter muss sich einem Covid19-Test unterziehen Eine Person hatte engen Kontakt zur Person, die sich einem Covid19-Test unterziehen muss	
2.1	Mitarbeiter/in	arbeitet (weiterhin) im Home-Office, informiert die Kontaktstelle über den bevorstehenden Covid19-Test
2.2	KiG / Kontaktstelle	evaluiert, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit anderen Mitarbeitenden engen Kontakt hatte, und weist diese an, enge Kontakte zu vermeiden oder, wenn möglich, im Home Office zu arbeiten

Fall	Wer	Was
2.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die getroffenen Massnahmen
2.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen für den Fall eines positiven Testergebnisses
2.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Testergebnis
2.6	KiG / Kontaktstelle	<i>Nur sofern das Testergebnis negativ ist:</i> informiert Mitarbeitende und beendet die angeordneten Massnahmen
3	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist positiv auf Covid19 getestet worden. Eine Person hatte engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person	
3.1	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle und handelt nach den Weisungen des Contact-Tracing
3.2 a	Mitarbeiter/in	<i>Sofern er oder sie selbst positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Isolation, ist krankgeschrieben oder arbeitet bei mildem Krankheitsverlauf im Home-Office
3.2 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person, mit der sie oder er engen Kontakt hatte, positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Quarantäne und arbeitet, wenn möglich, im Home-Office Ausnahmen für <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte und Genesene während sechs Monaten; - Mitarbeitende von Betrieben, die über ein Testkonzept (mit mindestens wöchentlichen Tests und regelmässiger Information) verfügen (Befreiung während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg)
3.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die vom Contact-Tracing getroffenen Massnahmen; informiert bei Bedarf weitere Stellen (z.B. Schule)
3.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen (z.B. Ersatzanlässe organisieren, Präsenzveranstaltung einstellen)
3.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Ende der vom Contact-Tracing angeordneten Massnahmen
3.6	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)

Definitionen	
Kontaktstelle	Kirchgemeindepräsidium oder andere, vom Kirchgemeinderat bezeichnete Stelle (vgl. oben, lit. a Ziff. 2)
Enger Kontakt	Weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz während mehrerer Minuten
Contact Tracing	Link
Isolation	Trennung von der Öffentlichkeit und von anderen Menschen
Quarantäne	Vermeidung des Kontakts zur Öffentlichkeit und zu anderen Menschen

7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände werden weitere Absagen erforderlich sein. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten»:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemeines

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Zurzeit sind von Kirchgemeinden organisierte bzw. geplante Präsenzveranstaltungen auch im Seniorenbereich mit Ausnahme religiöser Feiern nur möglich, wenn an der Veranstaltung nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Dies schränkt die Möglichkeiten leider spürbar ein. Nachfolgend sollen einige Anregungen für Kontakte ohne physisches Zusammensein gegeben werden.

2. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**

- **Information und Sensibilisierung**

- Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
 - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
 - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

- Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

- **Unterstützung im alltäglichen Leben**

- Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
 - weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

- Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume**

Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
- Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten ([PostcardCreator](#)) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.

- **«Kirche jung und alt»:**

- Generationenübergreifende Potenziale suchen**

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
- Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
- Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUW oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
- Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Kirchgemeinden werden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Mit den behördlichen Festlegungen von Personenobergrenzen sind diese wieder in den Vordergrund gerückt. Nachstehend eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offen halten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Möglichkeiten kleinerer Gottesdienstformate prüfen.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreama.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>.
Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

d) KUW unter anhaltenden Coronabedingungen

Die Situation in Bezug auf Covid 19 bleibt herausfordernd. Planen ist schwierig. Immer wieder müssen Risiken abgeschätzt und selbstverantwortete Entscheidungen getroffen werden. Die KUW ist davon besonders betroffen, weil sie einerseits vom Volksschulgesetz gestützt grundsätzlich stattfinden kann, ihre vielfältigen Formen das Einhalten der präventiven Massnahmen aber auch erschweren.

Gerade angesichts alarmierender Nachrichten und Statistiken zur psychischen Gesundheit junger Menschen stellt sich der religionspädagogische Auftrag unserer Kirche nochmals neu. Familien sind oft sehr gefordert, Kinder und Jugendliche leben in äusserst verunsichernden Situationen. «Weitergabe des Glaubens» geht weit über das Vermitteln von Tradition hinaus und in solch besonderen Zeiten gewinnen begleitende und ermutigende Aspekte an Bedeutung. Auch wenn gerade im Glauben «Da-Sein» nicht an physische Präsenz gebunden ist, so ist der Wert von Präsenz-Angeboten im vergangenen Jahr doch besonders deutlich geworden. Gerade für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, einander und ihren Bezugspersonen «in echt» zu begegnen; vielleicht in kleineren Gruppen, vielleicht an anderen Orten. Wichtig bleibt sicher auch der «Tapetenwechsel». Vielleicht kann so ab und zu ein Stück Normalität und – im Idealfall – fester Boden unter den Füßen geschaffen werden.

Wo trotz allem auf Präsenzveranstaltungen mit Gruppen verzichtet werden muss, bleiben weitere Begleitmöglichkeiten. Das Internet ist nur eine davon. Nicht alle religionspädagogisch Tätigen sind gleich gut mit elektronischen Kommunikationsmitteln vertraut. Es gibt auch andere kreative oder traditionelle Formen. Wer nach Unterstützung für Online-Angebote sucht, findet im Internet unzählige Möglichkeiten, auch für kirchliche Angebote.

Anregungen für KUW unter anhaltenden Coronabedingungen sowie Alternativen zu der derzeit aufgehobenen Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten: [Kirchliche Bibliotheken der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: KUW unter anhaltenden Coronabedingungen \(kirchliche-bibliotheken.ch\)](http://kirchliche-bibliotheken.ch).

e) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszu zahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden. Die Kirchgemeinde kann, sofern sie dies als erforderlich erachtet, in Vereinbarungen mit externen Musikerinnen und Musikern vorsehen, dass auf die Auszahlung einer Gage teilweise oder ganz verzichtet wird, wenn der fragliche Anlass mehrere Monate im Voraus abgesagt wird. Die Regelung kann dabei eine Staffelung vorsehen (z.B. Gage von 50%, wenn Anlass x Monate im Voraus abgesagt wird; keine Gage, wenn die Absage früher erfolgt).

Es besteht zum Teil die Möglichkeit, dass Musikerinnen und Musiker über **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** ihren Erwerbsausfall zu 80% geltend machen können. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind diese staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein Risikoland). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, **hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab**, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten je nach Fall jedoch auch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmen Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen. So kann die Gewährung von Kurzurlaub auch verweigert werden, wenn der/die betr. Mitarbeitende nachweislich die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln oder Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verletzt hat und deshalb die Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben. Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko im Anhang der Verordnung wird laufend aktualisiert und ist zudem auf www.bag.admin.ch verfügbar. Seit dem 8. Februar 2021 kann die 10-tägige Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Testkosten. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in einen Staat oder in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten Fall abgeklärt** werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War **bei Abreise noch nicht bekannt**, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine **Lohnfortzahlungspflicht** der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person **trotz Reisewarnung** oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher **keinen Gehaltsanspruch** und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Sofern das **kantonalbernerische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.

- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2 Abs. 2^{bis} [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)).

f) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Risikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Beim Eintreffen einer Pandemiewelle sind jeweils Verschärfungen bei den Besuchsregelungen zu beobachten: [Besuchsbeschränkungen](#)

Wenn immer möglich sollte ein bestehender Zugang von Gemeindeseelsorger/innen genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindegeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindegeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindegeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, lit. b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit
--

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

g) Psychische Gesundheit

Jeder zweite Mensch in Europa erlebt einmal im Leben eine psychische Erkrankung. Die Corona Situation verschärft die Situation zusätzlich. Betroffen sind alle Altersgruppen und sozialen Milieus. Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem psychischen Leiden.

Wichtig ist, psychische Probleme bei Angehörigen, Freunden oder Arbeitskollegen rechtzeitig zu erkennen, **auf die Menschen zuzugehen und Hilfe anzubieten**. Dabei gilt: lieber einmal zu viel als zu wenig fragen. Das gilt auch für akute Notsituationen, zum Beispiel wenn jemand Suizidabsichten äussert. Wer unsicher ist, sich selber in einer akuten Notlage befindet oder einer Person begegnet, die Hilfe braucht, kann sich an eine der untenstehenden Stellen wenden:

- Kriseninterventionszentrum KIZ, 24 Std. offen
Tel. 031 632 88 11
- Die Dargebotene Hand Nummer 143
- Der Hausarzt/die Hausärztin
- Nummer 144 (Ambulanz) für akute Notfälle

Bei chronischen Problemen, eigenen psychischen Beschwerden oder wenn keine akute Krise besteht, helfen u.a. auch diese Internetseiten weiter:

- www.psy.ch (Wegweiser für psychische Gesundheit)
- www.dureschnufe.ch (Schweizer Kampagne zu psychischer Gesundheit)
- [Beratung - Pro Mente Sana](#)
- www.angehoerige.ch (kostenlose Beratung für Angehörige)

In Zusammenarbeit mit Pro Mente Sana bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn neu 12-stündige **«ensa Kurse»** zum Thema **«Erste Hilfe für Psychische Gesundheit»** an. Teilnehmende lernen in diesen Kursen kompetent auf psychische Probleme zu reagieren, in dem sie:

- den Betroffenen die notwendige Unterstützung geben
- professionelle Hilfe vermitteln
- Personen in akuten psychischen Krisen beistehen.

Die Kurse sind in diesem Jahr in erster Linie für Amtsträger/innen, sind aber auch für andere Interessierten offen. Nächstes Jahr werden diese Kurse auch für weitere Personengruppen wie Freiwillige, Kirchgemeinderäte/Kirchgemeinderätinnen, Sigriste etc. angeboten.

Mehr **Infos** unter: [Psychische Gesundheit - Sozial-Diakonie \(diakonierefbejuso.ch\)](http://Psychische%20Gesundheit%20-%20Sozial-Diakonie%20(diakonierefbejuso.ch))

h) Informationstext für Kirchgemeinden

Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Auch wenn wir mit weitreichenden behördlichen Massnahmen rechnen müssen: Wir sind weiterhin für Sie da und freuen uns auf Sie!

Gemäss den Vorgaben des Bundes dürfen **sowohl Gottesdienste bis zu 100 Personen (in Innenräumen) bzw. bis zu 300 Personen (im Freien) als auch Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis stattfinden (inkl. Beerdigungen)**. Der Kanton kann die Personenobergrenze tiefer ansetzen. Für weitere Anlässe der Kirchgemeinde bestehen weitgehende staatliche Restriktionen.

In der Kirche besteht eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahmen: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; medizinische Gründe). Als Grundregeln gelten zudem weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Werden diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher grundsätzlich die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden Personen erhoben werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.